

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 12/10 B

L 10 P 80/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 39 P 267/07 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Westfalen-Lippe - Die Gesundheitskasse,
Nortkirchenstraße 103-105, 44263 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Mai 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie den Richter S c h r i e v e r
und die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Februar 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 10.2.2010 mit einem an das LSG gerichteten persönlich verfassten Schreiben vom 21.3.2010, das dem BSG am 22.4.2010 zugeleitet worden ist, Beschwerde eingelegt.
- 2 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Nichtzulassungsbeschwerde, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und mit Schreiben des LSG vom 25.3.2010 ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur beim BSG und nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Wegen Fristablaufs am 19.4.2010 kann dieser Formmangel nicht mehr behoben werden. Ob die Beschwerde darüber hinaus auch wegen Fristversäumnis unwirksam ist, weil sie dem BSG erst nach Fristablauf zugeleitet worden ist, kann bei dieser Sachlage dahingestellt bleiben.
- 3 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

